

# **KANALABGABENORDNUNG (konsolidiert) der Marktgemeinde Bad Waltersdorf**

- Stammfassung: Beschluss des Gemeinderates vom 29.12.2015
- 1. Änderung: Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2016
- Indexanpassung ab 1.1.2017: Kundmachung vom 10.11.2016
- 2. Änderung: Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2017

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Waltersdorf hat **in seiner Sitzung vom 29.12.2015** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Bad Waltersdorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## **§ 3**

### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 12,30**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 16.115.480,20 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.522.194,85 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14.593.285,35 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 88.995 m zugrunde.

## **§ 4**

### **Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt

**je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ..... € 2,02**

**je Einwohnergleichwert (EGW) ..... € 75,68**

(3) Für jene Abgabepflichtige, die über keine Einrichtung zum Messen des verbrauchten Wassers verfügen, wird pro Person und Jahr ein Wasserverbrauch von 36 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

Dies entspricht einem Einwohnergleichwert (EGW).

(4) Für das Einbringen von Sammelgrubeninhalten in die Fäkalübernahmestation der Verbandskläranlagen Leitersdorf und Sebersdorf wird ein Betrag von **€ 5,20 je m<sup>3</sup>** eingebrachter Abwassermenge festgelegt.

(5) Bei Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW) gilt folgende Regelung: Stichtag für die Ermittlung der EGW ist jeweils der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und der 01. Oktober eines jeden Jahres. Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

Eine ständig im Haushalt lebende Person mit

Hauptwohnsitz bzw. weiterer Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ..... 1 EGW

Ferienwohnungen pro Wohneinheit Mindestgebühr

bis 50 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ..... 1 EGW

von 51 m<sup>2</sup> – 70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ..... 1,5 EGW

von 71 m<sup>2</sup> – 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ..... 2 EGW

von 101 m<sup>2</sup> – 130 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ..... 2,5 EGW

über 130 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ..... 3 EGW

Betriebe, Unternehmungen, Kindergärten, Gemeindeamt – je 4 Beschäftigte ..... 1 EGW

Der sich daraus ergebende Betrag ist durch 365 zu dividieren und anschließend mit 210 (=Arbeitstage) zu multiplizieren.

Gastbetriebe und Buschenschenken – je 8 Sitzplätze ..... 1 EGW

Der sich daraus ergebende Betrag ist durch 365 zu dividieren und mit der Zahl der Tage zu multiplizieren, die der Betrieb im zu verrechnenden Jahr offen hält.

Beherbergungsbetriebe – je 365 Nächtigungen des Vorjahres ..... 1 EGW

Thermen:

Die Verrechnung erfolgt nach den Aufzeichnungen der eingebauten Mengenmessung.

## § 5

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die Kanalabgabenordnungen der Gemeinde Sebersdorf (Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2006), der Gemeinde Limbach bei Neudau (Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2011) und der Gemeinde Bad Waltersdorf (Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2005) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Josef Hauptmann*